

Paragraph: § 30 SGB XII Mehrbedarf

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 27.04.2010:

- Rz. 30.2 Alter und Erwerbsminderung
Ziffer 2.2: Gestrichen: „zu beachten“

Fassung vom 11.05.2011:

- Redaktionelle Änderungen auf Grund der Rechtsänderung
- Rz. 30.3: werdende Mütter, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, Warmwasser – Verweis auf die internen Arbeitshinweise zu § 21 SGB II

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Mehrbedarf wegen Alters und Erwerbsminderung
3. Mehrbedarf für werdende Mütter, Alleinerziehende und kostenaufwändige Ernährung
4. Mehrbedarf für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 erhalten
5. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge

1. Allgemeines

Rz.: 30.1
Allgemeines

Der in dem Regelbedarf zu Grunde gelegte Bedarf geht von durchschnittlichen Bedürfnissen aus. Die naturgemäß und zwangsläufig infolge besonderer Lebensumstände bestehenden erhöhten Bedürfnisse einzelner Personengruppen sind in den Bedarfsgruppen der Regelbedarfe nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde sieht § 30 SGB XII für bestimmte Personengruppen die Gewährung eines Mehrbedarfs vor, der in Form eines Zuschlags zu den jeweiligen Regelbedarfsleistungen erbracht wird. Dieser Mehrbedarf umfasst einen zusätzlichen Bedarf an laufendem Lebensunterhalt, der bei den berechtigten Personen infolge der besonderen Lebensumstände regelmäßig vorhanden ist. Soweit die jeweiligen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

2. Mehrbedarf wegen Alters und Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1

Rz.: 30.2
Alter und Erwerbsminderung

Nach § 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 haben Personen, die durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 SGB IX zuständigen Behörde oder durch einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX die Feststellung des Merkzeichens G (oder aG) nachweisen, d.h. gehbehindert (bzw. außergewöhnlich gehbehindert) sind und

- die Altergrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben

§ 30

oder

- die Altergrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind

Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von **17 v. H.** der maßgebenden Regelbedarfsstufe. In begründeten Einzelfällen kann von dem im Gesetz vorgegebenen Vomhundertsatz abgewichen werden.

2.1 Gehbehinderte Menschen

Einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem **Merkzeichen G** kann auf Antrag erhalten, wer in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahr für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (§ 146 Abs.1 SGB IX).

Hierbei ist unerheblich, ob die Einschränkung des Gehvermögens durch die Schädigung des Stütz- bzw. Bewegungssystems oder durch innere Leiden (z.B. Herz- oder Kreislaufschäden, schwere Atemstörungen) bedingt sind.

Auch geistig behinderte Menschen, die zwar öffentliche Verkehrsmittel auf ihnen bekannten Strecken nutzen können, sich jedoch im Straßenverkehr kaum zu orientieren vermögen, zählen zu den gehbehinderten Menschen.

Bei dem **Merkzeichen aG** handelt es sich um eine Steigerung der Beeinträchtigung in der Gehfähigkeit. Personen, deren Schwerbehindertenausweis das **Merkzeichen aG** enthält, erfüllen ebenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 SGB XII.

Über die Zuerkennung eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX entscheidet die Abteilung Schule und Kultur, Schwerbehindertenausweise unter Einbeziehung ärztlicher Gutachten.

Im Rahmen der Beratungsverpflichtung nach § 11 bzw. § 14 SGB I hat der SHT auf die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises hinzuwirken, wenn erkennbar ist, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sein könnten.

Für die Gewährung des Mehrbedarfs ist auf den Besitz des Bescheides oder des Schwerbehindertenausweises, nicht aber auf den Zeitpunkt der Antragstellung beim Sozialamt abzustellen. Eine rückwirkende Gewährung des Mehrbedarfs ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht möglich (s. Beschluss OVG Lüneburg v. 16.7.2001, FEVS 53, S. 445).

2.2 Mehrbedarf für Personen, die die Altergrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Anspruchsvoraussetzung für den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.H.v. **17 v.H.** ist neben dem Besitz eines Bescheides nach § 69 Abs. 4 SGB IX oder eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G (oder aG) das Erreichen der Altersgrenze. Der

§ 30

Mehrbedarf ist erstmals mit Beginn des Monats zu gewähren, in dem die Altergrenze nach § 41 Abs.2 vollendet wird.

zu beachten:

Der Personenkreis des § 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII hat i.d.R. auf Antrag Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

2.3 Mehrbedarf für voll erwerbsgeminderte Personen, die die Altergrenze noch nicht erreicht haben (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Anspruchsvoraussetzung für den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII i.H.v. **17 v.H.** ist neben dem Besitz eines Bescheides nach § 69 Abs. 4 SGB IX oder eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G (oder aG) die volle Erwerbsminderung i.S.d. gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI).

Damit knüpft das Gesetz an § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI an. Danach sind Personen voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mind. 3 Std. täglich erwerbstätig zu sein.

Die Gewährung des Mehrbedarfs ist frühestens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (10 Schuljahre) möglich, wobei eine frühere Erwerbstätigkeit nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Mehrbedarfs ist. (s. Urteil des OVG NW v. 04.06.75 – VII A 823/74).

3. Mehrbedarf für werdende Mütter, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und Warmwasser (§ 30 Abs. 2, 3, 5 und 7))

Rz. 30.3
Werdende Mütter,
Alleinerziehende,
kostenaufwändige
Ernährung,
Warmwasser

Die internen Arbeitshinweise SGB II zu § 21 sind analog anzuwenden.

4. Mehrbedarf für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 erhalten (§ 30 Abs. 4)

Rz.: 30.4
Behinderte Menschen

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs setzt voraus, dass der behinderte Mensch

- Hilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII erhält **und**
- das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Lt. Urteil des OVG Lüneburg (FEVS 36, S. 108) genügt es nicht, dass die nachfragende behinderte Person die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII lediglich erfüllt, sie muss sie auch tatsächlich erhalten bzw. erhalten haben.

§ 30

Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII

Bei den Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII handelt es sich um folgende Leistungen:

Nr. 1: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

Nr. 2: Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

Nr. 3: Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

4.1 Weitergewährung des Mehrbedarfs gem. § 30 Abs. 4 S.2

Behinderte Menschen, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII gewährt worden ist, erhalten während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, weiter den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 4.

Dies ist vor allem der Fall, wenn der behinderte Mensch sich im Eingangsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befindet. Als angemessene Übergangszeit gilt ein Zeitraum von 3 Monaten.

4.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Neben dem Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 4 SGB XII kann der Mehrbedarfzuschlag nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 nicht gewährt werden (§ 30 Abs. 4 S. 3).

5. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge

Sind die tatsächlichen Voraussetzungen mehrerer der in § 30 SGB XII aufgeführten Bedarfstatbestände erfüllt, so sind die Mehrbedarfszuschläge bis zu der in § 30 Abs. 6 festgelegten Höchstgrenze nebeneinander zu gewähren, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen ist in § 30 Abs. 4 S. 3 die gleichzeitige Gewährung des Mehrbedarfs für behinderte Menschen nach Abs. 4 (der den Vorrang hat) und des Mehrbedarfszuschlages wegen voller Erwerbsminderung nach Abs. 1 Nr. 2.

Als Höchstgrenze festgelegt ist lt. § 30 Abs. 6 die Höhe des maßgebenden Regelbedarfes¹. Hierbei handelt es sich um eine absolute Obergrenze, die auch bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht überschritten werden darf.

Rz.: 30.5
Mehrere Mehrbedarfszuschläge